



26. April 2017

**Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)**

Nachdem Milchtankstellen bei Bauernhöfen sich zunehmender Beliebtheit bei den Verbrauchern erfreuen, sie eine wichtige Einkommensalternative für viele Milchbauern darstellen und aktuell amtlicherseits die Betreiber der Milchtankstellen unter Verweis auf die Gesetzeslage der Mess- und Eichverordnung (MessEV) bzw. des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) aufgefordert werden, ihre Milchtankstellen dahingehend nachzurüsten, dass sie technisch auch in der Lage sind, Kundenbelege für jeden gezapften Liter Milch auszudrucken, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bewusst ist, dass die technische Umsetzung dieser Forderung auf den Bauernhöfen hohe Kosten für die Nachrüstungen der Milchtankstellen zur Folge hätte (bei älteren Geräten sogar die kostenintensive Anschaffung neuer Milchtankstellen oder die Aufgabe dieser Einkommensalternative), ob die Staatsregierung nicht auch der Meinung ist, dass es im Sinne von Verbrauchern und Milchbauern ist, möglichst viel Milch direkt ab Hof an den Kunden zu verkaufen und deshalb alles getan werden muss, die bewährte und vom Kunden akzeptierte Praxis des Verkaufs von Milch über Milchtankstellen ohne Belegausdruck und damit ohne Gerätenachrüstung beizubehalten und wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, Milchtankstellen ab Hof von den gesetzlichen Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes auszunehmen, um die bewährte Praxis beibehalten zu können?

**Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

Der Direktverkauf von Milch über Milchtankstellen sollte möglichst nicht durch zusätzliche Kosten für die Aufrüstung oder Neubeschaffung von Milchautomaten behindert werden. Da aber die zugrunde liegenden Vorschriften des Mess- und Eichrechts Bundesrecht sind, wird sich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf Bundesebene für eine Ausnahmeregelung einsetzen.

Milchautomaten werden als Messgeräte zur Bestimmung des Volumens im geschäftlichen Verkehr eingesetzt und unterliegen daher dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV). Jeder Milchautomat, mit

dem Milch verkauft werden soll, muss daher den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Hersteller der Milchautomaten bestätigen mit ihrer Konformitätserklärung, dass ihr Automat die Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates Nr. 2014/32/EU (MID – Messgeräte-Richtlinie) erfüllt.

Milchtankstellen sind normalerweise dazu bestimmt, in Abwesenheit einer der Parteien, hier: des Verkäufers, verwendet zu werden. Ein Messgerät, das nicht der Messung von Versorgungsleistungen dient, muss das Messergebnis und die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlichen Angaben dauerhaft aufzeichnen, wenn die Messung nicht wiederholbar ist und das Messgerät normalerweise dazu bestimmt ist, in Abwesenheit einer der Parteien benutzt zu werden.

Darüber hinaus muss bei Abschluss der Messung auf Anfrage ein dauerhafter Nachweis des Messergebnisses und der zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen. Dies ist letztlich nur mittels eines Druckbelegs möglich.

Da die Bundesrepublik Deutschland die Messgeräte-Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt hat, ist es nicht möglich, bestimmte Anforderungen an Messgeräte auszunehmen. Damit scheidet aus, die spezifische Anforderung an eine dauerhafte Aufzeichnung des Messergebnisses von den wesentlichen Anforderungen an die Messanlagen auszunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat aber mit § 2 MessEV die Möglichkeit eröffnet, bestimmte, in Anlage 1 der MessEV geregelte Messgeräte gänzlich von den Anforderungen des MessEG und der MessEV auszunehmen. Würden Messgeräte zum Verkauf von Milch ab Hof in die Anlage 1 aufgenommen, könnten sie in Deutschland ohne Konformitätsbewertung (teilweise Entlastung des Herstellers) und ohne Eichung (spürbare Entlastung des Verwenders) verwendet werden. Damit bleiben die wesentlichen Anforderungen auch der Richtlinie 2014/32/EU unberücksichtigt und Nachrüstungen oder Neubeschaffungen wären nicht erforderlich.